

STATISTIK AUSTRIA

# Arbeitnehmerveranlagung

Berichtsjahr 2023

Endgültige Ergebnisse



**Folgen Sie uns auf Social Media:**



## **Impressum**

### **Auskünfte**

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen bei Statistik Austria der Infopoint zur Verfügung:  
Guglgasse 13 | 1110 Wien  
Tel.: +43 1 711 28-7070  
E-Mail: [info@statistik.gv.at](mailto:info@statistik.gv.at)

### **Herausgeberin und Herstellerin**

STATISTIK AUSTRIA  
Bundesanstalt Statistik Österreich  
Guglgasse 13 | 1110 Wien

### **Für den Inhalt verantwortlich**

Florian Fischer  
Tel.: +43 1 711 28-8116  
E-Mail: [Florian.Fischer@statistik.gv.at](mailto:Florian.Fischer@statistik.gv.at)

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

© STATISTIK AUSTRIA

Wien 2026

## Inhalt

<b>1 Zusammenfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Grundlagen und Beziehung der Steuerstatistiken</b> .....	<b>4</b>
<b>3 Datengrundlage und Vorgangsweise bei der Auswertung</b> .....	<b>7</b>
<b>4 Wer beantragt eine Arbeitnehmerveranlagung</b> .....	<b>8</b>
<b>5 Steuerrückzahlungen und Nachforderungen im Überblick</b> .....	<b>10</b>
<b>6 Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen in der Arbeitnehmerveranlagung</b> .....	<b>14</b>
6.1 Werbungskosten in den Lohnzetteln.....	17
6.2 Werbungskosten in der Arbeitnehmerveranlagung.....	18
6.3 Sonderausgaben in der Arbeitnehmerveranlagung.....	21
6.4 Außergewöhnliche Belastungen in der Arbeitnehmerveranlagung.....	22
6.5 Absetzbeträge .....	23
<b>7 Negativsteuer</b> .....	<b>24</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	<b>25</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>25</b>

# 1 Zusammenfassung

Laut Auswertung der bis Mitte Oktober 2025 verfügbaren Daten zur Arbeitnehmerveranlagung für 2023 (geschätzter Vollzähligkeitsgrad über 90 %) kam es durch diese Veranlagungen zu einer Steuerrückzahlung von 3 559,8 Mio. Euro (= 10,3 % der ursprünglich einbehaltenen Lohnsteuer laut Lohnsteuerstatistik 2023). Die Rückzahlung betrug 3 216,7 Mio. Euro für unselbständig Erwerbstätige und 343,1 Mio. Euro für Pensionist:innen. Bezogen auf die Anzahl der Personen mit durchgeführter Arbeitnehmerveranlagung ergab sich insgesamt eine durchschnittliche Steuerrückzahlung von 712 Euro, für unselbständig Erwerbstätige von 914 Euro und für Pensionierte von 232 Euro.

## 2 Grundlagen und Beziehung der Steuerstatistiken

Im vorliegenden Artikel werden die Ergebnisse einer Auswertung von Daten der Arbeitnehmerveranlagung (ANV) 2023 publiziert.<sup>1</sup> Es wird dargestellt, welche Ausgaben von den Steuerpflichtigen im Rahmen der ANV geltend gemacht wurden und welche Änderungen dies im Vergleich zur Lohnsteuerstatistik 2023 bei der Lohnsteuer und den Nettoeinzugsbeiträgen zur Folge hatte.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass in der Lohnsteuerstatistik die Ergebnisse der Auswertung von Daten vor Arbeitnehmerveranlagung veröffentlicht werden, da so die Aktualität der Ergebnisse gewahrt werden kann und die Veränderung durch die Veranlagung nur ca. 10,3 % der gesamten einbehaltenen Lohnsteuer beträgt.

Der ANV-Auswertung liegen schätzungsweise mehr als 90 % der Arbeitnehmerveranlagungen zugrunde, welche insgesamt bis zum Ende der Frist von fünf Jahren durchgeführt werden. Um eine (praktisch) vollständige Auswertung durchzuführen, müsste bis zum Ende des fünften Jahres nach dem Berichtsjahr gewartet werden; aktuell wäre eine solche Auswertung demnach für das Jahr 2020 theoretisch durchführbar. Es ist jedoch kaum zu vertreten, dermaßen die Aktualität der Auswertung zu opfern.

Die Arbeitnehmerveranlagung ist eine Spezialform der Einkommensteuerveranlagung für ausschließlich Lohnsteuerpflichtige und kann für diese eine Steuerrückzahlung, eine Steuernachzahlung oder keine Veränderung zur Folge haben. Sie kann entweder freiwillig beantragt werden oder ist unter bestimmten Umständen verpflichtend.

Eine freiwillige Arbeitnehmerveranlagung dient zur (nachträglichen) Geltendmachung ...

- von Steuerminderungen (durch Berücksichtigung von: Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag, erhöhtem Pensionistenabsetzbetrag, Pendlereuro, Pendlerpauschale, Unterhaltsabsetzbetrag, Familienbonus Plus, Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen),

---

<sup>1</sup> Es wurden nur die Arbeitnehmerveranlagungen für jene Personen berücksichtigt, für die auch Daten in der Lohnsteuerstatistik vorhanden sind. Bei 56 601 Personen mit einer Veranlagung war dies nicht der Fall. Diese Datensätze sind in der Auswertung nicht berücksichtigt.

- der sogenannten Negativsteuer (wenn Sozialversicherungsbeiträge bezahlt wurden, aber wegen der geringen Bezüge keine Lohnsteuer, oder wenn die bezahlte Lohnsteuer kleiner als ein zustehender Alleinerzieher-/Alleinvertiennerabsetzbetrag war) oder
- der Korrektur der für das Antragsjahr bezahlten Lohnsteuer wegen nicht ganzjähriger oder unterschiedlich hoher Bezüge.

Eine freiwillige ANV muss spätestens fünf Jahre nach dem Jahr, auf das sich die Lohnsteuer bezieht, durchgeführt werden. Sollte diese eine Steuernachzahlung ergeben, so kann der entsprechende Antrag zurückgezogen und damit die Steuernachzahlung vermieden werden.

Eine Arbeitnehmerveranlagung ist verpflichtend, ...

- wenn der:die Steuerpflichtige gleichzeitig lohnsteuerpflichtige Bezüge von verschiedenen auszahlenden Stellen oder bestimmte Bezüge wie Krankengeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (z. B. für Truppen- oder Kaderübungen) oder Insolvenz-Ausfallgeld im Falle eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens erhalten oder Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung rückerstattet bekommen hat,
- wenn ein Alleinvertienner-/Alleinerzieherabsetzbetrag oder ein erhöhter Pensionistenabsetzbetrag bei der Lohn-/Pensionsabrechnung berücksichtigt wurde, aber nicht mehr zusteht,
- wenn ein Pendlerpauschale und ein Pendlereuro zu Unrecht oder in unrichtiger Höhe in Anspruch genommen wurden,
- wenn für das betreffende Jahr ein Freibetragsbescheid ausgestellt worden war, oder
- wenn das Finanzamt dazu auffordert.

Bei einer verpflichtenden ANV muss der Antrag bis 30. September des Folgejahres eingebracht werden. Andernfalls wird das Finanzamt aktiv und fordert zur Abgabe einer Steuererklärung auf.

Seit der zweiten Jahreshälfte 2017 wird unter bestimmten Voraussetzungen eine nicht pflichtige ANV für das jeweilige Vorjahr von der Finanzverwaltung auch ohne Antrag durchgeführt.

Folgende Steuerfreibeträge können bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden:

- Werbungskosten sind auf die Erzielung von (künftigem) steuerbarem Einkommen gerichtete Ausgaben, also „Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen“ (§ 16 EStG). Unselbständig Beschäftigten steht ein Werbungskostenpauschale in Höhe von 132 Euro jährlich zu. Dieses Pauschale wird unabhängig davon, ob Werbungskosten anfallen, von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen. Bei der ANV können daher Werbungskosten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie diesen Pauschalbetrag überschreiten oder wenn Werbungskosten wie Beiträge zu Interessenvertretungen und Berufsverbänden nicht auf den Pauschalbetrag angerechnet werden.
- Sonderausgaben sind bestimmte, steuerlich begünstigte Ausgaben der privaten Lebensführung. Sie sind im Einkommensteuergesetz taxativ aufgezählt. Das Sonderausgabenpauschale, das bis zur Arbeitnehmerveranlagung 2020 unabhängig davon, ob Sonderausgaben angefallen sind, von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen wurde, wird ab dem Jahr 2021 nicht mehr berücksichtigt. Als Sonderausgaben anerkannt werden bestimmte Renten und dauernde Lasten, Steuerberatkungskosten und Zahlungen für den Nachkauf von Versicherungszeiten sowie die freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung in unbeschränkter Höhe, Kirchenbeiträge bis zu einer Höhe von 400 Euro jährlich und Spenden an bestimmte Lehr- und

Forschungsinstitutionen, an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports, an humanitäre Einrichtungen (mildtätige Organisationen, Entwicklungshilfe- oder Katastrophenhilfeorganisationen) für Umwelt-, Natur- und Artenschutz, an behördlich genehmigte Tierheime<sup>2</sup> sowie freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände bis zu einer Höhe von 10 % der Einkünfte des laufenden Jahres. Die sogenannten Topf-Sonderausgaben (Prämien für freiwillige Personenversicherungen, Beiträge zu bestimmten Pflegeversicherungen, wenn sie den Charakter einer Krankenversicherung oder einer Rentenversicherung ab Eintritt einer Pflegebedürftigkeit haben, Beiträge zu Pensionskassen sowie Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder -sanierung) sind ab der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2021 nicht mehr absetzbar. Freiwillige Versicherungen, Kirchenbeiträge und abzugsfähige Spenden, die Personen ab dem Jahr 2017 leisten, werden der Finanzverwaltung von der empfangenden Organisation direkt elektronisch übermittelt und dann als Sonderausgaben berücksichtigt. Diese brauchen daher nicht mehr in der Steuererklärung geltend gemacht zu werden. Ab dem Jahr 2022 können unter gewissen Voraussetzungen Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und Ausgaben für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem („Heizkesseltausch“) pauschal als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Höhe des jährlichen Öko-Sonderausgabenpauschales für eine geförderte thermisch-energetische Sanierung beträgt 800 Euro und für einen geförderten „Heizkesseltausch“ 400 Euro. Diese Beträge werden dann für fünf Jahre automatisch in der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt.

- Außergewöhnliche Belastungen sind Belastungen, die weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Diese Belastungen (nach Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen zählen hierzu beispielsweise Krankheitskosten, Kurkosten und Begräbniskosten) müssen außergewöhnlich sein und den Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen sowie deren ökonomische Leistungsfähigkeit wesentlich einschränken. Dies wird durch einen einkommensabhängigen Selbstbehalt geregelt, da außergewöhnliche Belastungen normalerweise erst dann steuerwirksam werden, wenn sie diesen Selbstbehalt übersteigen. Allerdings gibt es auch außergewöhnliche Belastungen, die zur Gänze, d.h. ohne Selbstbehalt steuerlich wirksam werden, namentlich Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, Kosten einer auswärtigen Berufsausbildung von Kindern, Unterhaltsleistungen an Kinder im Ausland und bestimmte Mehraufwendungen bei behinderten Personen.<sup>3</sup>

Eine ANV ist nur für ausschließlich Lohnsteuerpflichtige – d. h. solche ohne einkommensteuerpflichtige Einkünfte – zulässig. Wenn zum Lohnsteuerpflichtigen Einkommen aber einkommensteuerpflichtige Einkünfte hinzukommen, so ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben, und es wird eine Einkommensteueranmeldung durchgeführt; bei dieser werden dann in der Einkommensteuererklärung angeführte Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt.

<sup>2</sup> Eine Liste dieser begünstigten Spendenempfänger ist auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) > Services > [Liste spendenbegünstigter Einrichtungen](#) abrufbar.

<sup>3</sup> Kinderbetreuungskosten, die bis zum Jahr 2018 in Höhe von bis zu 2 300 Euro als außergewöhnliche Belastungen galten, sind ab 2019 nicht mehr absetzbar.

Man kann die Menge der Lohnsteuerpflichtigen daher in drei Teilmengen unterteilen:

1. Lohnsteuerpflichtige ohne einkommensteuerpflichtige Einkünfte, für die keine ANV durchgeführt wird: Die für sie anfallende (Lohn-)Steuer wird in der Lohnsteuerstatistik richtig dargestellt.
2. Lohnsteuerpflichtige ohne einkommensteuerpflichtige Einkünfte, für die eine ANV durchgeführt wird: Die für sie anfallende (Lohn-)Steuer ergibt sich als die in der Lohnsteuerstatistik ausgewiesene Lohnsteuer zuzüglich bzw. abzüglich einer Steuernachforderung bzw. -rückzahlung laut ANV.
3. Lohnsteuerpflichtige mit einkommensteuerpflichtigen Einkünften, für die eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt werden muss: Die für sie anfallende (Einkommen-)Steuer wird in der Einkommensteuerstatistik dargestellt; die in der Lohnsteuerstatistik ausgewiesene Lohnsteuer ist nur eine Komponente der anfallenden Einkommensteuer. Weil eine ANV nur für ausschließlich Lohnsteuerpflichtige zulässig ist, ist sie für die Einkommensteuerstatistik nicht relevant.

Mit den ANV-Daten kann die Lohnsteuerstatistik sozusagen revidiert werden, indem bei jenen Personen, für die eine ANV durchgeführt wurde, eine Verknüpfung der Daten aus Lohnsteuerstatistik und ANV vorgenommen wird. Durch die Addition bzw. Subtraktion von Steuernachzahlungen bzw. -rückzahlungen zur bzw. von der ursprünglich einbehaltenen Lohnsteuer laut Lohnsteuerstatistik ergibt sich dann ein revidierter Wert für die einbehaltene Lohnsteuer, nämlich die einbehaltene Lohnsteuer nach ANV. Bei der vorliegenden Auswertung wurde so vorgegangen.

In der Integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik werden die Daten der auf diese Weise revidierten Lohnsteuerstatistik verwendet, d. h. die ANV wird – soweit zum Zeitpunkt der Erstellung der Integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik bereits Daten dazu vorliegen – berücksichtigt.

Der Vollständigkeit halber sei noch auf Folgendes hingewiesen: Von Lohnsteuerpflichtigen, die eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen und für die eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt wird, können die gleichen Steuererminderungen wie bei einer ANV geltend gemacht werden, und es kommt – indirekt – auch zu einer Korrektur der einbehaltenen Lohnsteuer; nur „indirekt“ deshalb, weil die Lohnsteuer in der umfassenderen Einkommensteuer sozusagen aufgeht und nur die Einkommenssteuergutschrift bzw. -schuld insgesamt ausgewiesen wird. Deshalb ist eine Revision bzw. Korrektur der Beträge laut Lohnsteuerstatistik und eine Darstellung analog zu Tabelle 2 für Lohnsteuerpflichtige mit Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung nicht möglich.

### 3 Datengrundlage und Vorgangsweise bei der Auswertung

Von der Finanzverwaltung werden die Daten zu den Arbeitnehmerveranlagungen für ein bestimmtes Jahr gemeinsam mit den Daten zu den Einkommensteuerveranlagungen für dieses Jahr in einer Datenbank gespeichert. Die ANV-Daten für 2023 erhielt Statistik Austria zusammen mit den Einkommenssteuerdaten für 2023 Mitte Oktober 2025. Wegen der Frist von fünf Jahren für eine freiwillige ANV beträgt der Vollzähligkeitsgrad zu diesem Zeitpunkt (Anfang des 4. Quartals des 2.

Folgejahres) über 90 %.<sup>4</sup> Zu diesem geschätzten Wert kommt man, indem man Daten der Finanzverwaltung über den zeitlichen Verlauf der Anzahl der durchgeführten Veranlagungen für frühere Jahre zum Vergleich heranzieht. Die verpflichtenden Arbeitnehmerveranlagungen sind zum Zeitpunkt des Datentransfers praktisch vollzählig.

Laut vorhandener Daten wurde bis Mitte Oktober 2025 für 5 054 940 Personen eine ANV für 2023 durchgeführt; davon sind 56 601 Personen nicht in der Lohnsteuerstatistik 2023 enthalten. Hierbei handelt es sich um Lohnsteuerpflichtige, deren Lohnzettel zum Zeitpunkt (Mitte Mai 2024), zu dem Statistik Austria die Lohnzetteldaten 2023 von der Finanzverwaltung abgerufen hat, noch nicht in der Lohnzettel-Datenbank der Finanzverwaltung vorhanden waren oder für die nur Lohnzettel abgegeben wurden, die vor der Aufarbeitung aus der Datenmasse ausgeschieden wurden, weil sie nur als Transferzahlungen bewertet werden, wie z.B. Krankengeld- oder Insolvenzausfallsgeldlohnzettel. In den folgenden Analysen werden diese Personen nicht berücksichtigt, weil eine Verknüpfung mit Daten aus der Lohnsteuerstatistik nicht möglich ist, sodass ANV-Daten von 4 998 339 Personen oder 67,5 % der Lohnsteuerpflichtigen untersucht wurden.

Um die Auswirkungen der ANV im Vergleich zur Lohnsteuerstatistik darstellen zu können, wurden die vorliegenden Daten verknüpft und ein korrigierter bzw. revidierter Lohnsteuerdatenbestand 2023 erstellt. Eine Korrektur erfolgte nur für Personen aus der Lohnsteuerstatistik, für die auch eine ANV durchgeführt worden war; bei ausschließlich Lohnsteuerpflichtigen ohne ANV und bei Lohnsteuerpflichtigen mit Einkommensteuerveranlagung wurden die ursprünglichen Werte laut Lohnsteuerstatistik nicht verändert.

## 4 Wer beantragt eine Arbeitnehmerveranlagung

Der Anteil der Lohnsteuerpflichtigen, die bis Mitte Oktober 2025 eine ANV für 2023 beantragt hatten, schwankte je nach Bruttobezugsstufe und Geschlecht, wie Tabelle 1 zu entnehmen ist.

**Tabelle 1: Lohnsteuerpflichtige mit Arbeitnehmerveranlagung und ihr jeweiliger Anteil 2023 nach Bruttobezugsstufen und Geschlecht**

Stufen der Bruttobezüge in 1 000 Euro	Insgesamt	darunter mit ANV 1) in %	Männer	darunter mit ANV 1) in %	Frauen	darunter mit ANV 1) in %
0 bis unter 2	491 523	24,1	224 127	22,6	267 396	25,4
2 bis unter 4	268 020	40,8	122 920	38,0	145 100	43,1
4 bis unter 6	214 028	50,2	90 351	46,5	123 677	52,9
6 bis unter 8	205 620	54,8	72 837	47,1	132 783	59,0
8 bis unter 10	178 514	63,7	61 092	54,4	117 422	68,5
10 bis unter 12	180 920	67,7	61 075	58,5	119 845	72,4
12 bis unter 15	313 795	74,3	104 829	67,4	208 966	77,8

<sup>4</sup> Bis zum Berichtsjahr 2015 wurden mehr als 90 % der insgesamt durchgeführten Arbeitnehmerveranlagungen ausgewertet. Da ab dem Berichtsjahr 2016 auch viele automatisch durchgeführte Arbeitnehmerveranlagungen enthalten sind, dürfte der Anteil jetzt noch höher sein.

Stufen der Bruttobezüge in 1 000 Euro	Insgesamt	darunter mit ANV 1) in %	Männer	darunter mit ANV 1) in %	Frauen	darunter mit ANV 1) in %
15 bis unter 18	450 517	80,3	141 272	73,6	309 245	83,3
18 bis unter 20	239 393	77,8	80 186	71,9	159 207	80,8
20 bis unter 25	591 483	72,5	218 069	67,4	373 414	75,5
25 bis unter 30	586 925	75,7	247 791	72,5	339 134	78,0
30 bis unter 35	586 063	76,8	288 594	75,8	297 469	77,8
35 bis unter 40	555 653	75,7	313 665	75,6	241 988	75,9
40 bis unter 50	921 909	74,3	571 908	74,9	350 001	73,4
50 bis unter 70	925 729	71,7	602 899	72,2	322 830	70,8
70 bis unter 100	450 196	68,2	319 125	68,6	131 071	67,3
100 bis unter 150	171 703	59,5	132 722	60,0	38 981	58,0
150 bis unter 200	41 018	47,7	32 897	47,8	8 121	47,2
200 und mehr	27 419	39,3	23 377	39,0	4 042	40,8
<b>Insgesamt</b>	<b>7 400 428</b>	<b>67,5</b>	<b>3 709 736</b>	<b>65,9</b>	<b>3 690 692</b>	<b>69,2</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Lohnsteuerstatistik und Arbeitnehmerveranlagung (ANV).

1) 56 601 Fälle, für die keine Daten in der Lohnsteuerstatistik vorhanden sind, wurden nicht berücksichtigt.

Insgesamt war der Anteil der Personen mit ANV in den mittleren Einkommensgruppen besonders hoch und erreichte hier Werte bis um die 80 %. Sein Maximum lag bei der Bruttobezugsstufe „15 000 Euro bis unter 18 000 Euro“. Bei höheren Bezügen sank ihr Anteil wieder; dies vor allem, weil Personen mit hohen Bruttobezügen überproportional oft auch einkommensteuerpflichtig sind und daher nicht in den ANV-Daten aufscheinen. Arbeitnehmerinnen ließen anteilmäßig häufiger als männliche Arbeitnehmer eine Veranlagung durchführen. Bei den Pensionierten beantragten auch in absoluten Zahlen mehr Frauen als Männer eine ANV. Außerdem ist festzustellen, dass Personen mit Pensionsbezug insgesamt seltener eine Veranlagung beantragten als unselbständige Erwerbstätige.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird für Veranlagungsjahre ab 2016 eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung von der Finanzverwaltung durchgeführt. Für das Berichtsjahr 2023 wurden 1 605 508 der insgesamt 4 998 339 Veranlagungen auf diese Weise automatisch vollzogen, was 32,1 % entspricht. Bei Frauen war der Anteil mit 36,1 % höher als bei den Männern mit 28,0 % und bei den Pensionierten (53,4 %) wesentlich höher als bei den Arbeitnehmer:innen (23,2 %).

Interessant ist der – trotz der automatischen Arbeitnehmerveranlagung – relativ geringe Anteil an Personen mit ANV in den unteren Einkommensgruppen. So gab es 229 198 Personen mit anrechenbarer Lohnsteuer und steuerpflichtigen Bezügen von maximal 11 693 Euro, für die keine ANV durchgeführt worden war. Dies kann daran liegen, dass die ANV noch nicht beantragt wurde. In diesem Einkommensbereich müsste die Lohnsteuer rückerstattet werden und gegebenenfalls auch noch eine Steuergutschrift (Negativsteuer) erfolgen, wenn es keine weiteren Einkünfte gab.

## 5 Steuerrückzahlungen und Nachforderungen im Überblick

Die von Statistik Austria publizierte Lohnsteuerstatistik<sup>5</sup> beruht auf den Daten aus den Lohnzetteln vor einer eventuellen ANV, d. h. es sind nur bestimmte steuermindernde Freibeträge berücksichtigt, und eine Korrektur der ursprünglich einbehaltenen Lohnsteuer bei nicht ganzjährigen bzw. unterschiedlich hohen monatlichen Bezügen ist noch nicht erfolgt.

In der ANV können zusätzliche Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden; dies sowie Änderungen bei der Berücksichtigung von Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag, erhöhtem Pensionistenabsetzbetrag, Familienbonus Plus, Pendlereuro und Pendlerpauschale und die richtige Berücksichtigung nicht ganzjähriger bzw. unterschiedlich hoher monatlicher Bezüge bei der Steuerberechnung führen dann zu anderen Werten für die Freibeträge und für die einbehaltene Lohnsteuer. Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass die berücksichtigten Freibeträge, die einbehaltene Lohnsteuer und die Nettobezüge laut Lohnsteuerstatistik durch die ANV revidiert werden. Die Steuerrück- und -nachzahlungen sind in Tabelle 2 dargestellt, wobei die 56 601 Fälle, für die zwar eine ANV vorlag, die jedoch nicht in der Lohnsteuerstatistik aufscheinen, nicht berücksichtigt wurden.

**Tabelle 2: Daten zur Arbeitnehmerveranlagung 2023 (Stand: Mitte Oktober 2025)**

Personen mit Arbeitnehmerveranlagung und steuerlicher Wirkung	Anzahl	Anteil an ANV gesamt in %	Anteil an Teilmasse der LSt-Statistik in %	Rück- (+) / Nachzahlung (-) in 1 000 €	Rück- (+) / Nachzahlung (-) durchschn. in €
Mit Arbeitnehmerveranlagung 1)	4 998 339	100,0	67,5	+3 559 811	+712
Arbeitnehmer:innen	3 518 969	70,4	72,6	+3 216 723	+914
Pensionist:innen	1 479 370	29,6	58,0	+343 089	+232
mit Steuerrückzahlung	4 637 176	92,8	62,7	+3 991 475	+861
Arbeitnehmer:innen	3 293 250	65,9	67,9	+3 432 272	+1 042
Pensionist:innen	1 343 926	26,9	52,7	+559 204	+416
mit Steuernachzahlung	263 394	5,3	3,6	-431 664	-1 639
Arbeitnehmer:innen	162 047	3,2	3,3	-215 549	-1 330
Pensionist:innen	101 347	2,0	4,0	-216 115	-2 132
ohne Gutschrift/Nachzahlung	97 769	2,0	1,3	0	0
Arbeitnehmer:innen	63 672	1,3	1,3	0	0
Pensionist:innen	34 097	0,7	1,3	0	0

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Lohnsteuerstatistik und Arbeitnehmerveranlagung (ANV).

1) 56 601 Fälle, für die keine Daten in der Lohnsteuerstatistik vorhanden sind, wurden nicht berücksichtigt.

Laut Tabelle 2 ergab die ANV 2023 für 4 637 176 Personen eine Steuerrückzahlung von in Summe 3 991,5 Mio. Euro; demgegenüber hatten 263 394 Personen zusammen 431,7 Mio. Euro an Steuern nachzuzahlen. Bei 97 769 Personen ergab sich weder eine Rück- noch eine Nachzahlung. Somit wurden insgesamt rund 3 559,8 Mio. Euro an Steuern rückerstattet, d. h. durchschnittlich 712 Euro je

<sup>5</sup> Zu den Ergebnissen für 2023 siehe Statistik Austria (2024): „Statistik der Lohnsteuer 2023“.

Person mit ANV. 58,7 % der Steuerrückzahlungen (2 088,4 Mio. Euro) gingen dabei an Männer. Der größte Teil der Rückzahlungen (90,4 %) entfiel auf Arbeitnehmer:innen; Männer erhielten dabei durchschnittlich 1 072 Euro Steuerrückzahlung, Frauen nur 742 Euro. Bei den Pensionierten waren die Verhältnisse umgekehrt: Männliche Pensionisten bekamen im Durchschnitt 196 Euro Steuerrückzahlung, während sich bei Pensionistinnen ein Wert von 257 Euro ergab.

Die Steuerrück- bzw. -nachzahlungen führten auch zu Veränderungen der durchschnittlich einbehaltenen Lohnsteuer, die in den verschiedenen Bruttobezugsstufen unterschiedlich ausfielen. Tabelle 3 zeigt die Veränderungen der Werte gegenüber der Lohnsteuerstatistik 2023. Dabei fällt auf, dass die absolute Entlastung mit steigendem Einkommen bis zur Bruttobezugsstufe 12 000 Euro bis 15 000 Euro, wo sie auch ihr Maximum erreichte, zunahm und dann wieder abfiel. Die relative Entlastung stieg ebenfalls mit zunehmenden Bruttobezügen bis zu ihrem Maximum bei Bruttobezügen von 12 000 Euro bis 15 000 Euro. Bei weiter steigenden Bezügen zeigte sie dann einen starken Abfall. Die starke relative Entlastung in den unteren Bruttobezugsstufen war zu einem nicht unerheblichen Teil auf die Negativsteuer zurückzuführen.

**Tabelle 3: Einbehaltene Lohnsteuer vor und nach Arbeitnehmerveranlagung 2023 nach Bruttobezugsstufen**

Stufen der Bruttobezüge in 1 000 Euro	Steuerpflichtige lt. LSt-Statistik	Einbehaltene LSt lt. LSt-Statistik		Einbehaltene LSt lt. ANV		Veränderung durch ANV je Steuerpflichtige/r	
		in 1 000 Euro	je LSt-Pflichtige/r in Euro	1 000 Euro	je LSt-Pflichtige/r in Euro	in Euro	in %
0 bis unter 2	491 523	5 475	11	-15 368	-31	-42	-380,7
2 bis unter 4	268 020	14 525	54	-21 036	-78	-133	-244,8
4 bis unter 6	214 028	18 235	85	-29 782	-139	-224	-263,3
6 bis unter 8	205 620	23 986	117	-40 410	-197	-313	-268,5
8 bis unter 10	178 514	31 148	174	-53 393	-299	-474	-271,4
10 bis unter 12	180 920	37 593	208	-70 496	-390	-597	-287,5
12 bis unter 15	313 795	71 655	228	-159 745	-509	-737	-322,9
15 bis unter 18	450 517	112 377	249	-208 240	-462	-712	-285,3
18 bis unter 20	239 393	95 459	399	-54 692	-228	-627	-157,3
20 bis unter 25	591 483	477 701	808	140 889	238	-569	-70,5
25 bis unter 30	586 925	1 016 087	1 731	684 352	1 166	-565	-32,6
30 bis unter 35	586 063	1 617 206	2 759	1 313 550	2 241	-518	-18,8
35 bis unter 40	555 653	2 040 435	3 672	1 766 317	3 179	-493	-13,4
40 bis unter 50	921 909	4 726 218	5 127	4 247 550	4 607	-519	-10,1
50 bis unter 70	925 729	7 746 965	8 369	7 287 381	7 872	-496	-5,9
70 bis unter 100	450 196	6 749 173	14 992	6 530 081	14 505	-487	-3,2
100 bis unter 150	171 703	4 765 920	27 757	4 701 936	27 384	-373	-1,3
150 bis unter 200	41 018	1 915 478	46 698	1 906 569	46 481	-217	-0,5
200 und mehr	27 419	3 062 375	111 688	3 042 739	110 972	-716	-0,6
<b>Insgesamt</b>	<b>7 400 428</b>	<b>34 528 012</b>	<b>4 666</b>	<b>30 968 201</b>	<b>4 185</b>	<b>-481</b>	<b>-10,3</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Lohnsteuerstatistik und Arbeitnehmerveranlagung (ANV).

Interessant sind die Unterschiede zwischen den unselbständig Erwerbstätigen einerseits und den Personen im Ruhestand andererseits: Bei ersteren gab es in jeder Bruttobezugsstufe insgesamt Steuerrückzahlungen, während bei den Pensionierten ab einem Jahresbruttobezug von 50 000 Euro bis 200 000 Euro durch die ANV Nachzahlungen anfielen. Die Ursache dafür dürfte sein, dass sie zu ihrem gesetzlichen Pensionsbezug zusätzliche und relativ hohe Bezüge (Firmenpension, sonstige Zusatzpension, Nebenverdienst etc.) hatten, für die ursprünglich zu wenig Lohnsteuer einbehalten worden war, weil keine gemeinsame Versteuerung aller Bezüge erfolgte.

**Tabelle 4: Einbehaltene Lohnsteuer vor und nach Arbeitnehmerveranlagung 2023  
Bruttobezugsstufen und Bezugsdauer**

Stufen der Bruttobezüge in 1 000 Euro	Steuer-LSt-pflichtige lt. Statistik	Einbehaltene LSt je Steuerpflichtige/r in Euro lt. LSt-Statistik		Einbehaltene LSt je Steuerpflichtige/r in Euro lt. ANV		Veränderung durch ANV je Steuerpflichtige/r in €	
		ganzj. Bezüge	nicht ganzj. Bezüge	ganzj. Bezüge	nicht ganzj. Bezüge	ganzj. Bezüge	nicht ganzj. Bezüge
0 bis unter 2	491 523	1	16	-9	-42	-10	-58
2 bis unter 4	268 020	12	75	-36	-99	-48	-173
4 bis unter 6	214 028	23	126	-87	-173	-110	-298
6 bis unter 8	205 620	28	231	-159	-245	-186	-476
8 bis unter 10	178 514	50	338	-283	-320	-333	-658
10 bis unter 12	180 920	57	454	-393	-384	-450	-838
12 bis unter 15	313 795	62	633	-558	-391	-620	-1 023
15 bis unter 18	450 517	112	911	-509	-239	-621	-1 149
18 bis unter 20	239 393	215	1 170	-285	11	-501	-1 159
20 bis unter 25	591 483	652	1 568	197	440	-455	-1 127
25 bis unter 30	586 925	1 649	2 265	1 158	1 221	-491	-1 044
30 bis unter 35	586 063	2 722	3 106	2 252	2 138	-470	-968
35 bis unter 40	555 653	3 646	4 028	3 189	3 046	-457	-982
40 bis unter 50	921 909	5 108	5 559	4 612	4 492	-496	-1 067
50 bis unter 70	925 729	8 351	9 114	7 867	8 110	-485	-1 004
70 bis unter 100	450 196	14 990	15 066	14 513	14 043	-477	-1 024
100 bis unter 150	171 703	27 765	27 298	27 410	25 944	-355	-1 355
150 bis unter 200	41 018	46 732	45 384	46 549	43 800	-182	-1 584
200 und mehr	27 419	110 303	143 734	109 706	140 272	-597	-3 462
<b>Insgesamt</b>	<b>7 400 428</b>	<b>5 494</b>	<b>1 233</b>	<b>5 038</b>	<b>646</b>	<b>-456</b>	<b>-587</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Lohnsteuerstatistik und Arbeitnehmerveranlagung (ANV).

Neben der Betrachtung nach Bezugsstufen ist eine Analyse nach der Bezugsdauer hilfreich. Prinzipiell wird monatlich eine Lohnsteuer einbehalten, die dem auf das Jahr hochgerechneten Monatsbezug entspricht. Hat eine Person dann nicht das ganze Jahr über Bezüge, so lohnt sich eine ANV im Allgemeinen, da die tatsächlichen Bezüge zwangsläufig unter den hochgerechneten Bezügen für das entsprechende Jahr liegen. Aufgrund des progressiven Steuertarifs ist die einbehaltene Lohnsteuer höher als die tatsächlich anfallende. Tabelle 4 ist zu entnehmen, dass die durchschnittliche einbehaltene Lohnsteuer für Personen mit nicht ganzjährigen Bezügen in den meisten Bezugsstufen laut Lohnsteuerstatistik höher war als jene für Personen mit ganzjährigen Bezügen. Nach erfolgter ANV war dies in einigen Stufen noch immer so, allerdings mit erheblich geringeren Unterschieden.

Personen mit nicht ganzjährigen Bezügen profitierten also erwartungsgemäß überproportional. Differenzen zwischen ganzjährigem und nicht ganzjährigem Bezug bei der durchschnittlichen einbehaltenen Lohnsteuer ergaben sich in dieser Tabelle auch nach ANV, da nur 67,5 % aller Personen eine ANV durchgeführt hatten. Somit konnte es bei 32,5 % der Personen zu keiner Korrektur der Lohnsteuer durch die ANV kommen; möglicherweise zu viel einbehaltene Lohnsteuer bleibt in diesen Fällen erhalten.

Tabelle 5 zeigt die Auswirkung der ANV nach Bundesländern. Außer in Oberösterreich lagen die Steuerrückzahlungen in allen Bundesländern zwischen 456 Euro und 499 Euro pro Kopf der Steuerpflichtigen, nur in Oberösterreich lag der entsprechende Wert mit 519 Euro deutlich darüber. Bei der relativen Entlastung durch die Veranlagung war Wien mit 8,9 % auf dem letzten Platz aller Bundesländer zu finden, während Kärnten den höchsten Wert erreichte. Hier veränderte sich die durchschnittliche Lohnsteuer pro Kopf um 11,2 %.

**Tabelle 5: Einbehaltene Lohnsteuer vor und nach Arbeitnehmerveranlagung 2023 nach Bundesländern**

Bundesländer	Steuerpflichtige lt. LSt-Statistik	Einbehaltene LSt lt. LSt-Statistik		Einbehaltene LSt lt. ANV		Veränderung durch ANV je Steuerpflichtige/r	
		in 1 000 Euro	je LSt-Pflichtige/r in Euro	in 1 000 Euro	je LSt-Pflichtige/r in Euro	in Euro	in %
Burgenland	231 133	1 097 359	4 748	985 312	4 263	-485	-10,2
Kärnten	437 639	1 946 260	4 447	1 727 885	3 948	-499	-11,2
Niederösterreich	1 304 340	6 990 490	5 359	6 361 523	4 877	-482	-9,0
Oberösterreich	1 170 280	5 657 447	4 834	5 049 811	4 315	-519	-10,7
Salzburg	447 174	2 140 868	4 788	1 932 640	4 322	-466	-9,7
Steiermark	979 756	4 448 472	4 540	3 966 567	4 049	-492	-10,8
Tirol	603 680	2 609 511	4 323	2 334 364	3 867	-456	-10,5
Vorarlberg	295 791	1 392 088	4 706	1 251 047	4 229	-477	-10,1
Wien	1 387 483	7 681 621	5 536	6 998 253	5 044	-493	-8,9
<b>Österreich</b>	<b>6 857 276</b>	<b>33 964 115</b>	<b>4 953</b>	<b>30 607 402</b>	<b>4 463</b>	<b>-490</b>	<b>-9,9</b>
Ausland	540 650	559 615	1 035	357 919	662	-373	-36,0
Unbekannt	2 502	4 282	1 712	2 880	1 151	-560	-32,7
<b>Insgesamt</b>	<b>7 400 428</b>	<b>34 528 012</b>	<b>4 666</b>	<b>30 968 201</b>	<b>4 185</b>	<b>-481</b>	<b>-10,3</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Lohnsteuerstatistik und Arbeitnehmerveranlagung (ANV).

Insgesamt führt die ANV durch eine Änderung bei der einbehaltenen Lohnsteuer auch zu einer Veränderung des Nettobezugs. Tabelle 3 ist zu entnehmen, dass sich der Jahresnettobezug durch die Veranlagung um durchschnittlich 481 Euro erhöhte.

In Tabelle 6 ist der durchschnittliche monatliche Nettobezug vor und nach ANV je soziale Stellung dargestellt. Dabei werden nur die vollzeit- und ganzjährig beschäftigten Personen betrachtet, sodass die Werte direkt mit den in der Lohnsteuerstatistik 2023 veröffentlichten Werten verglichen werden können.<sup>6</sup> Die monatlichen Nettobezüge wurden errechnet, indem die jährlichen Nettobezüge (also

<sup>6</sup> Statistik Austria (2024): „Statistik der Lohnsteuer 2023“, S. 51.

die um die Sozialabgaben und die einbehaltene Lohnsteuer reduzierten Bruttobezüge) durch 14 geteilt wurden.

**Tabelle 6: Durchschnittliche monatliche Nettobezüge ganzjährig Vollzeitbeschäftigter 2023**

Soziale Stellung	Lt. Lohnsteuerstatistik in Euro		Nach Arbeitnehmerveranlagung in Euro	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Lehrlinge	1 076	947	1 136	1 006
Arbeiter u. Arbeiterinnen	2 263	1 828	2 338	1 873
Angestellte	3 793	2 824	3 843	2 853
Beamte u. Beamtinnen	3 700	3 593	3 739	3 613
Vertragsbedienstete	3 085	2 775	3 121	2 800
Personen mit sonst. Aktivbezügen	4 042	3 877	4 007	3 872
<b>Insgesamt</b>	<b>3 069</b>	<b>2 642</b>	<b>3 127</b>	<b>2 674</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Lohnsteuerstatistik und Arbeitnehmerveranlagung.

Insgesamt erhöhte sich der durchschnittliche Nettobezug durch die ANV bei den Männern um 1,9 % und bei den Frauen um 1,2 %. Am größten war die Differenz bei den weiblichen Lehrlingen, bei denen sich ein Plus von 6,3 % ergab, während bei den Männern mit sonstigen Aktivbezügen eine leichte Abnahme um 0,9 % zu verzeichnen war.

## 6 Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen in der Arbeitnehmerveranlagung

Durch eine ANV können Lohnsteuerpflichtige neben der Korrektur zu viel einbehaltener Lohnsteuer (bei ungleichmäßigen und/oder nicht ganzjährigen Bezügen) bestimmte Ausgaben steuerlich geltend machen. Im Folgenden werden daher die Werbungskosten, die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen untersucht. Der Freibetrag gemäß § 105 EStG 1988 (Amtsbescheinigungen, Opferausweise) wird dabei zu den außergewöhnlichen Belastungen gezählt.

Folgende Änderungen gab es in den letzten Jahren bei den Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen:

- 2019: Der Kinderfreibetrag, der bis zum Berichtsjahr 2018 zu den außergewöhnlichen Belastungen gezählt wurde, kann – ebenso wie Kinderbetreuungskosten – ab der Arbeitnehmerveranlagung 2019 steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden. Sie wurden vom Familienbonus Plus, einem Steuerabsetzbetrag, ersetzt.
- 2021: Die sogenannten Topf-Sonderausgaben (Prämien für freiwillige Personenversicherungen, Beiträge zu bestimmten Pflegeversicherungen, Beiträge zu Pensionskassen sowie Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder -sanierung) sind ab der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2021 nicht mehr absetzbar. Ebenso wird das Sonderausgabenpauschale, das bis zur Arbeitnehmerveranlagung 2020 unabhängig davon, ob Sonderausgaben angefallen sind, von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen wurde, ab dem Jahr 2021 nicht mehr berücksichtigt.

- 2022: Ab der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2022 kann das Öko-Sonderausgabenpauschale (siehe oben) berücksichtigt werden. Weiters kann ab 2022 der:die Arbeitgeber:in unter bestimmten Voraussetzungen an aktive Arbeitnehmer:innen eine Mitarbeitergewinnbeteiligung bis zu 3 000 Euro steuerfrei gewähren. Zulagen und Bonuszahlungen, die der Arbeitgeber im Jahr 2022 und 2023 aufgrund der gestiegenen Preise zusätzlich gewährt, sind bis zu einem Betrag von 2 000 Euro bzw. 3 000 Euro ebenfalls steuerfrei (Teuerungsprämie). Ab 2024 wird diese von der Mitarbeiterprämie abgelöst. Wenn in einem Jahr von dem:der Arbeitgeber:in sowohl eine Mitarbeitergewinnbeteiligung als auch eine Teuerungsprämie ausbezahlt wurde, kann insgesamt nur ein Betrag von 3 000 Euro für beide Zahlungen steuerfrei behandelt werden. Hier kann es nachträglich auch zu einer Nachversteuerung kommen, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Der Teuerungsabsetzbetrag für das Jahr 2022, der die Einkommensteuer vermindert oder zu einer Gutschrift führt (abhängig vom Einkommen bis zu 500 Euro pro Person) wird im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung automatisch berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Tabelle 7 enthält die Werte aus der Arbeitnehmerveranlagung 2023 (ohne Berücksichtigung des Werbungskostenpauschales; außergewöhnliche Belastungen nach Abzug des Selbstbehalts); sie zeigt auch, wie sich die steuerlich relevanten Ausgaben nach sozialer Stellung und Geschlecht verteilen.

Werbungskosten über dem Pauschbetrag stellten mit 1 672,8 Mio. Euro den größten Posten dar. Dies entsprach durchschnittlich 1 059 Euro bei jeder Person, die in der ANV Werbungskosten geltend gemacht hatte; das waren 1 579 094 Personen. Es folgten die außergewöhnlichen Belastungen, die nach Abzug des Selbstbehalts geltend gemacht wurden, mit 1 307,6 Mio. Euro, was im Durchschnitt 2 423 Euro je Person mit außergewöhnlichen Belastungen in der Veranlagung ausmachte. Im Jahr 2023 beanspruchten 539 592 Personen außergewöhnliche Belastungen. Sonderausgaben hatten beinahe 2,6 Mio. Personen in der Höhe von insgesamt 659,0 Mio. Euro, was einem Durchschnitt von 254 Euro je betroffener Person entsprach.

Die Summe der Werbungskosten über dem Pauschbetrag entfiel zu mehr als drei Fünftel (61,2 %) auf Männer. Bei den Sonderausgaben und den außergewöhnlichen Belastungen war die Verteilung zwischen den Geschlechtern mit Männeranteilen von 55,1 % bzw. 45,9 % ausgeglichener.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Werbungskosten und Sonderausgaben zum Teil auch schon in Form von Freibeträgen laut Freibetragsbescheiden in der Lohnsteuerstatistik aufscheinen können; ein Freibetragsbescheid zieht jedoch eine verpflichtende ANV nach sich, sodass diese Werte auch in den vorliegenden ANV-Daten korrigiert aufscheinen. Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung sind auch Werbungskosten, werden aber schon von dem:der Arbeitgeber:in berücksichtigt und sind deshalb in der Lohnsteuerstatistik berücksichtigt, ebenso wie Pendlerpauschale, Pendlereuro, Familienbonus Plus sowie Mitgliedsbeiträge zu Interessenvertretungen, die per Aufrollung<sup>7</sup> direkt von dem:der Arbeitgeber:in berücksichtigt werden können (siehe Abschnitt „Werbungskosten in den Lohnzetteln“).

<sup>7</sup> Die Aufrollung ist prinzipiell eine freiwillige Serviceleistung des:der Arbeitgeber:in bzw. des Pensionsversicherungsträgers. Dadurch können am Jahresende sowohl unterschiedliche monatliche Bemessungsgrundlagen ausgeglichen als auch bestimmte Werbungskosten und Sonderausgaben (Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen) berücksichtigt werden. Bedingung ist, dass die Person ganzjährig bei dieser:m Arbeitgeber:in beschäftigt war bzw. vom Pensionsversicherungsträger ganzjährig eine Pension bezogen wurde. Dadurch wird – sofern keine anderen Gründe vorliegen – eine ANV überflüssig. Wenn unterjährig mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstige Bezüge begünstigt besteuert wurde, muss der Arbeitgeber ab dem Kalenderjahr 2020 im Dezember (oder im Beendigungsmonat) eine „Lohnsteueraufrollung“ durchführen und

Bei den Werbungskosten wiesen die Personen mit sonstigen Aktivbezügen und bei den Sonderausgaben die Beamt:innen i. R. den höchsten Wert je Fall auf. Naturgemäß recht geringe Werbungskosten hatten Pensionist:innen.<sup>8</sup> Die geringsten Werbungskosten unter den unselbständig Erwerbstätigen hatten die Lehrlinge, die bei Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen den letzten Platz aller sozialen Gruppen belegten. Die höchsten außergewöhnlichen Belastungen entfielen wegen hoher medizinischer und pflegebedingter Kosten auf Personen mit Pensionsbezug.

**Tabelle 7: Werbungskosten, Sonderausgaben (jeweils über Pauschale) und außergewöhnliche Belastungen (nach Abzug des Selbstbehalts) in der Arbeitnehmerveranlagung 2023 nach sozialer Stellung**

Soziale Stellung	Werbungskosten in der ANV			Sonderausgaben in der ANV			Außergewöhnliche Belastungen in der ANV		
	Fälle	in 1.000 €	je Fall in €	Fälle	in 1.000 €	je Fall in €	Fälle	in 1.000 €	je Fall in €
Lehrlinge	22 745	19 457	855	3 101	346	112	1 914	1 467	766
Arbeiter:innen	457 090	626 560	1 371	395 307	74 698	189	75 767	104 449	1 379
Angestellte	847 306	818 811	966	854 978	208 416	244	114 205	178 631	1 564
Beamte u. Beamtinnen	47 014	42 858	912	70 586	27 777	394	9 686	15 300	1 580
Vertrags- bedienstete	125 079	124 897	999	184 445	40 829	221	30 591	45 219	1 478
Personen mit sonstigen Aktivbezügen	1 782	6 840	3 839	2 448	855	349	394	570	1 448
Pensionierte (o. B.i.R.)	67 780	29 543	436	933 899	235 118	252	269 511	791 398	2 936
Beamte u. Beamtinnen i.R.	10 298	3 825	371	147 112	70 973	482	37 524	170 529	4 545
<b>Insgesamt</b>	<b>1 579 094</b>	<b>1 672 790</b>	<b>1 059</b>	<b>2 591 876</b>	<b>659 012</b>	<b>254</b>	<b>539 592</b>	<b>1 307 563</b>	<b>2 423</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Lohnsteuerstatistik und Arbeitnehmerveranlagung (ANV).

Tabelle 8 zeigt die entsprechenden Aufwendungen nach Bruttobezugsstufen. Die durchschnittlichen Werte der Personen, die Werbungskosten beantragt hatten, stiegen mit dem Bruttobezug an, fielen bei Bezügen von 40 000 bis unter 100 000 Euro ab und zeigten ab einem Bezug von 100 000 Euro einen steilen Anstieg. Die durchschnittlichen Sonderausgaben waren bis zu einem Bruttobezug von 15 000 Euro relativ konstant und stiegen dann an. Bei Bezügen über 100 000 Euro kam es dann zu einer starken Zunahme, die unter anderem auf den Anstieg der Ausgaben für Renten, dauernde Lasten und freiwillige Weiterversicherung zurückzuführen war. Die Durchschnittswerte der außergewöhnlichen Belastungen waren in der Tendenz mit dem Bezug ansteigend, wobei die Schwankungen nicht so stark ausfielen wie bei den Werbungskosten und den Sonderausgaben.

den Überhang nachversteuern. Siehe hierzu auch Bundesministerium für Finanzen (2023): „Das Steuerbuch 2024. Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2023 für Lohnsteuerzahler/innen“, S. 74.

<sup>8</sup> Pensionierte können als Werbungskosten z. B. Gewerkschaftsbeiträge und Beiträge zu Interessenvertretungen für Pensionist:innen geltend machen.

**Tabelle 8: Werbungskosten, Sonderausgaben (jeweils über Pauschale) und außergewöhnliche Belastungen (nach Abzug des Selbstbehalts) in der Arbeitnehmerveranlagung 2023 nach Bezugsstufen**

Stufen der Bruttobezüge in 1.000 €	Werbungskosten in der ANV			Sonderausgaben in der ANV			Außergewöhnliche Belastungen in der ANV		
	Fälle	in 1.000 €	je Fall in €	Fälle	in 1.000 €	je Fall in €	Fälle	in 1.000 €	je Fall in €
0 bis unter 2	8 600	3 624	421	10 142	956	94	6 330	5 126	810
2 bis unter 4	13 229	7 779	588	11 946	1 439	120	6 755	6 836	1 012
4 bis unter 6	15 788	10 845	687	17 295	1 965	114	7 912	9 227	1 166
6 bis unter 8	16 711	13 217	791	28 246	2 985	106	9 878	12 770	1 293
8 bis unter 10	17 459	14 376	823	34 248	3 527	103	10 448	15 485	1 482
10 bis unter 12	19 689	16 990	863	40 966	4 129	101	11 896	18 509	1 556
12 bis unter 15	39 324	35 409	900	84 967	9 030	106	22 705	36 997	1 629
15 bis unter 18	48 374	44 541	921	152 543	17 598	115	44 170	79 469	1 799
18 bis unter 20	36 533	35 941	984	89 319	12 708	142	23 912	53 358	2 231
20 bis unter 25	104 139	109 599	1 052	226 602	37 398	165	62 607	159 309	2 545
25 bis unter 30	121 441	133 328	1 098	237 465	45 734	193	59 192	158 645	2 680
30 bis unter 35	137 334	155 350	1 131	248 120	54 398	219	57 381	161 906	2 822
35 bis unter 40	151 348	177 606	1 173	239 539	58 202	243	48 642	135 998	2 796
40 bis unter 50	277 771	311 565	1 122	415 741	115 495	278	69 798	185 114	2 652
50 bis unter 70	315 971	319 500	1 011	440 027	145 901	332	59 438	158 474	2 666
70 bis unter 100	174 330	175 118	1 005	216 433	90 486	418	26 608	75 802	2 849
100 bis unter 150	62 906	75 383	1 198	75 212	39 562	526	9 219	26 979	2 926
150 bis unter 200	11 923	19 066	1 599	14 837	9 964	672	1 769	4 781	2 703
200 und mehr	6 224	13 553	2 178	8 228	7 534	916	932	2 777	2 979
<b>Insgesamt</b>	<b>1 579 094</b>	<b>1 672 790</b>	<b>1 059</b>	<b>2 591 876</b>	<b>659 012</b>	<b>254</b>	<b>539 592</b>	<b>1 307 563</b>	<b>2 423</b>

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Lohnsteuerstatistik und Arbeitnehmerveranlagung (ANV).

## 6.1 Werbungskosten in den Lohnzetteln

Neben der Geltendmachung von Werbungskosten in der ANV können – außer den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung, die von dem:der Arbeitgeber:in bei der Lohnauszahlung als Werbungskosten und deshalb schon in der Lohnsteuerstatistik berücksichtigt werden – bestimmte andere Werbungskosten auch schon von dem:der Arbeitgeber:in – und damit in den Lohnzetteln – berücksichtigt werden. Ein solches Vorgehen ist allerdings nur in folgenden Fällen zulässig:

- Im Falle von Beiträgen an Berufsverbände und Interessenvertretungen (z. B. Gewerkschaftsbeiträge) ist es möglich, dass diese monatlich von dem:der Arbeitgeber:in bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage bereits berücksichtigt werden.
- Auch das Pendlerpauschale kann bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von dem:der Arbeitgeber:in berücksichtigt werden.

- Bei Arbeit im Home-Office kann der:die Arbeitgeber:in das Pauschale als Kostenersatz steuerfrei ausbezahlen, bis zu 3 Euro pro Tag für maximal 100 Tage im Jahr. Insgesamt sind maximal 300 Euro im Jahr steuerfrei.
- Im Zuge einer Lohnsteueraufrollung im Dezember können Beiträge an Berufsverbände und Interessenvertretungen ebenfalls direkt von dem:der Arbeitgeber:in berücksichtigt werden.

Wenn eine lohnsteuerpflichtige Person keine anderen Werbungskosten als die oben genannten und keine Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen hatte und auch keine Gründe für eine verpflichtende Arbeitnehmer- oder Einkommensteuerveranlagung vorliegen (siehe Abschnitt „Grundlagen und Beziehung zu den Steuerstatistiken“ oben), dann ist es nicht notwendig, wegen der Beiträge an Berufsverbände und Interessenvertretungen, des Pendler- oder des Homeoffice-Pauschales eine Arbeitnehmerveranlagung durchzuführen.

Die im Zuge einer Aufrollung geltend gemachten Beiträge an Berufsverbände und Interessenvertretungen sind zu vernachlässigen. Von einer Aufrollung machte lediglich eine Person, die (noch) keine Veranlagung durchgeführt hatten, Gebrauch. Auf das Pendlerpauschale, die Gewerkschaftsbeiträge, die ebenfalls bereits von dem:der Arbeitgeber:in berücksichtigt werden können, und das Homeoffice-Pauschale wird weiter unten näher eingegangen.<sup>9</sup>

## 6.2 Werbungskosten in der Arbeitnehmerveranlagung

Den Arbeitnehmer:innen steht ein Werbungskostenpauschale von 132 Euro zu. Dieses wird automatisch von dem:der Arbeitgeber:in berücksichtigt und ist daher nicht Gegenstand der vorliegenden Analyse. Bei der Auswertung können die in der ANV ausgewiesenen Werbungskosten aufgrund der vorliegenden Daten in sieben Gruppen unterteilt werden. So gibt es „Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte“ (und die über dem Pauschalbetrag liegen), „Sonstige Werbungskosten ohne Anrechnung auf den Pauschalbetrag“ (Arbeitskleidung, Fachliteratur), „Gewerkschaftsbeiträge laut Veranlagung“ (Beiträge an Berufsverbände und Interessenvertretungen), das „Pendlerpauschale laut Veranlagung“, das „Homeoffice-Pauschale laut Arbeitnehmerveranlagung“ sowie „Werbungskosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice“ und eine auch zu den Werbungskosten gehörige „Nachversteuerung für Teuerungsprämie und/oder Mitarbeitergewinnbeteiligung“, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Bei 687 773 Lohnsteuerpflichtigen wurde das Pendlerpauschale in Höhe von insgesamt 923,7 Mio. Euro schon im Lohnzettel von dem:der Arbeitgeber:in berücksichtigt. Bei 766 705 Lohnsteuerpflichtigen (862,3 Mio. Euro) wurde durch die Veranlagung das Pendlerpauschale geltend gemacht, falls es von dem:der Arbeitgeber:in nicht berücksichtigt wurde, oder der entsprechende Wert geändert, wenn dessen Höhe nicht korrekt war (Tabelle 9). Zusammen mit den Ergebnissen der Lohnsteuerstatistik ergaben sich für das Jahr 2023 nach den vorliegenden ANV-Daten insgesamt 1 386 321 Lohnsteuerpflichtige, die ein Pendlerpauschale von 1 711,3 Mio. Euro beanspruchten, was einem Durchschnitt von 1 234 Euro je betroffene Person entsprach.

286,9 Mio. Euro an Gewerkschaftsbeiträgen von 923 636 Lohnsteuerpflichtigen wurden schon im Lohnzettel berücksichtigt. Bei 221 797 Personen (57,3 Mio. Euro) wurden durch die ANV

<sup>9</sup> Von der Systematik her ist der Verkehrsabsatzbetrag ebenfalls zur Finanzierung von Werbungskosten gedacht, nämlich für den Weg zur Arbeit.

Gewerkschaftsbeiträge geltend gemacht, falls der:die Arbeitgeber:in diese nicht berücksichtigt hatte, oder der entsprechende Wert korrigiert. Wenn die Daten der Lohnsteuerstatistik mit den vorliegenden ANV-Daten revidiert werden, ergeben sich für das Jahr 2023 insgesamt 1 064 925 Lohnsteuerpflichtige, die Gewerkschaftsbeiträge von 320,2 Mio. Euro geltend machten; das ergibt durchschnittlich 301 Euro je betroffene Person.

265 468 Lohnsteuerpflichtige hatten schon im Lohnzettel ein vom:von der Arbeitgeber:in steuerfrei ausbezahltes Homeoffice-Pauschale, in Summe 28,2 Mio. Euro. Bei 485 217 Personen (59,5 Mio. Euro) wurde das Pauschale durch die ANV geltend gemacht, falls der:die Arbeitgeber:in es nicht oder nicht in voller Höhe (300 €) ausbezahlt hatte, der entsprechende Wert korrigiert oder eine Nachversteuerung durchgeführt. Bei einer Berücksichtigung über die ANV wirkt sich das Pauschale aber nur in Höhe des Grenzsteuersatzes aus, da es von der Bemessungsgrundlage abgezogen wird. Werden die Daten der Lohnsteuerstatistik mit den vorliegenden ANV-Daten revidiert, ergeben sich für das Jahr 2023 insgesamt 612 025 Lohnsteuerpflichtige, die ein Homeoffice-Pauschale von 87,8 Mio. Euro geltend machten; im Durchschnitt somit 143 Euro je betroffene Person. Weiters wurden durch die ANV bei 49 395 Personen Werbungskosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice in Höhe von insgesamt 10,3 Mio. Euro berücksichtigt.

Außerdem wurden insgesamt 649,6 Mio. Euro für Werbungskosten, die nicht von dem:der Arbeitgeber:in berücksichtigt worden waren und über das Werbungskostenpauschale hinausgingen, geltend gemacht. 512 551 Lohnsteuerpflichtige hatten derartige Werbungskosten.<sup>10</sup> Hinzu kamen Werbungskosten, die nicht auf den Pauschbetrag angerechnet wurden, in Höhe von 36,4 Mio. Euro für 44 392 Personen. Zusammen mit jenen, für die in der Veranlagung ein Pendlerpauschale, Gewerkschaftsbeiträge, ein Homeoffice-Pauschale oder Werbungskosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice berücksichtigt worden waren, wurden von insgesamt 1 579 094 Personen Werbungskosten in Höhe von mehr als 1 672,8 Mio. Euro in der ANV geltend gemacht (Tabelle 9).

Betrachtet man die Höhe der Werbungskosten bezogen auf Personen, die diese Werbungskosten beantragt haben, dann ergeben sich folgende Werte: Von dem:der Arbeitgeber:in nicht berücksichtigte Werbungskosten wurden zu durchschnittlich 1 267 Euro geltend gemacht. Von der Bezugsstufe 2 000 Euro bis 4 000 Euro bis zur Bezugsstufe 70 000 Euro bis unter 100 000 Euro wurden diese Werbungskosten in ähnlicher Höhe, nämlich zu ca. 1 000 Euro je Fall in Anspruch genommen. Ab da stieg dieser Wert dann auf 3 223 Euro in der obersten Bezugsstufe (mehr als 200 000 Euro) an.

Die nicht auf den Pauschbetrag angerechneten Werbungskosten zeigen eine andere Struktur: Im Durchschnitt wurden in der ANV 820 Euro beantragt. Bei steigenden Bruttobezügen stieg der Durchschnittswert von 401 Euro (0 bis unter 2 000 Euro) auf 555 Euro (Bezugsstufe: 15 000 Euro bis unter 18 000 Euro) fiel dann in der nächsten Stufe (18 000 Euro bis unter 20 000 Euro) leicht ab und stieg ab da bis zu Bruttobezügen von 200 000 Euro und mehr auf 3 875 Euro je betroffene Person.

Die in der ANV durchschnittlich zu 258 Euro geltend gemachten Gewerkschaftsbeiträge blieben bei steigenden Bezügen bis zur Stufe 20 000 Euro bis unter 25 000 Euro relativ konstant bei ca. 130 Euro

---

<sup>10</sup> Für diese Personen wurde auch der Werbungskosten-Pauschbetrag von 132 Euro, insgesamt also rund 67,7 Mio. Euro, bereits durch den Arbeitgeber berücksichtigt.

und stiegen dann bis zur Stufe mit den höchsten Bruttobezügen (mehr als 200 000 Euro) auf 1 106 Euro.

Das Pendlerpauschale, das auch zu den Werbungskosten zählt, wurde in der ANV mit durchschnittlich 1 125 Euro geltend gemacht. Es stieg von durchschnittlich 324 Euro in der niedrigsten Bezugsstufe auf ein Maximum von 1 331 Euro (Bezugsstufe: 150 000 Euro bis unter 200 000 Euro).

Das Homeoffice-Pauschale, das in der ANV im Durchschnitt zu 123 Euro geltend gemacht wurde, stieg von durchschnittlich 23 Euro in der untersten Bruttobezugsstufe auf 134 Euro bei Bezügen von 70 000 Euro bis unter 100 000 Euro. Auch die als Werbungskosten berücksichtigten Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice nahmen mit steigenden Bruttobezügen tendenziell zu, nämlich von 106 Euro pro Person (Bezugsstufe: 2 000 Euro bis unter 4 000 Euro) auf 232 Euro (Bezugsstufe: 200 000 Euro und mehr). Im Durchschnitt wurden hier je betroffene Person 208 Euro abgesetzt.

Bei 3 005 Personen kam es zu einer Nachversteuerung von Teuerungsprämie und/oder Mitarbeitergewinnbeteiligung, in Summe 2,6 Mio. Euro, was einem Durchschnitt von 870 Euro entspricht.

Um zum Gesamtbetrag der Werbungskosten zu kommen, sind den Werbungskosten laut Veranlagung, dem Homeoffice-Pauschale, den Werbungskosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice, dem Pendlerpauschale sowie den Gewerkschaftsbeiträgen laut Lohnzetteln, die bereits oben behandelt wurden, und der Nachversteuerung für Teuerungsprämie und/oder Mitarbeitergewinnbeteiligung auch die „aufgerollten“ Beiträge an Berufsverbände und Interessenvertretungen zuzuordnen.

Dass auch bei Personen mit Pensionsbezug Werbungskosten aufscheinen, ist insofern erklärungsbedürftig, als Werbungskosten auf die Erzielung künftigen Einkommens gerichtete Aufwendungen darstellen, was jedoch hier i. d. R. nicht mehr zutrifft. Allerdings gibt es drei Gründe, die zu Werbungskosten führen können. Erstens kann die betroffene Person erst im Lauf des Jahres in Pension gegangen sein, sodass für dieses Jahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Pensionseinkünfte vorliegen. Hier sind Werbungskosten möglich, weil die Person in der Statistik nach dem Schwerpunktprinzip den Pensionierten zugeordnet wird, aber auch Aktivbezüge hatte. Zweitens kann eine Person im Ruhestand eine Nebenerwerbstätigkeit haben. Drittens schließlich sind Gewerkschaftsbeiträge sowie Beiträge zu Interessenvertretungen von Pensionierten als Werbungskosten absetzbar.<sup>11</sup>

Zusammenfassend lässt sich demnach festhalten, dass geltend gemachte Werbungskosten mit dem Bruttobezug steigen. Diese Steigerung kommt zum überwiegenden Teil aus den Werbungskosten, die nicht von dem:der Arbeitgeber:in berücksichtigt werden können.

---

<sup>11</sup> Lohnsteuerrichtlinie 2000, Erlass des BMF vom 16.12.2005, 07 2501/4-IV/7/01 in der für das Veranlagungsjahr geltenden Fassung, Website BMF.

**Tabelle 9: Werbungskosten, Sonderausgaben (jeweils über Pauschale) und außergewöhnliche Belastungen (nach Abzug des Selbstbehalts) in der Arbeitnehmerveranlagung 2023 nach deren Art**

Art der Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen	Fälle	Beträge in 1 000 €	Beträge je Fall in Euro
<b>Werbungskosten in der Arbeitnehmerveranlagung</b>	<b>1 579 094</b>	<b>1 672 790</b>	<b>1 059</b>
Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte	512 551	649 590	1 267
Sonstige Werbungskosten ohne Anrechnung auf Pauschbetrag	44 392	36 400	820
Pendlerpauschale in der Arbeitnehmerveranlagung	766 705	862 311	1 125
Gewerkschaftsbeiträge in der Arbeitnehmerveranlagung	221 797	57 291	258
Werbungskosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice	49 395	10 271	208
Homeoffice-Pauschale in der Arbeitnehmerveranlagung	485 217	59 540	123
Nachversteuerung Teuerungsprämie und/oder Mitarbeitergewinnbeteiligung	3 005	-2 614	-870
<b>Sonderausgaben in der Arbeitnehmerveranlagung</b>	<b>2 591 876</b>	<b>659 012</b>	<b>254</b>
Kirchenbeiträge	2 041 216	344 410	169
Renten, dauernde Lasten, freiwillige Weiterversicherung	24 655	33 404	1 355
Steuerberatungskosten	60 944	18 401	302
Zuwendungen, Spenden	1 258 630	247 160	196
Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung	11	20	1 859
ÖKO-Sonderausgabenpauschale	36 652	15 616	426
<b>Außergewöhnliche Belastungen in der Arbeitnehmerveranlagung</b>	<b>539 592</b>	<b>1 307 563</b>	<b>2 423</b>
Kosten für die auswärtige Berufsausbildung eines Kindes	31 061	33 014	1 063
Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden	2 544	3 582	1 408
Außergew. Belastungen mit Selbstbehalt, nach Abzug des Selbstbehalts	112 653	244 550	2 171
Freibetrag gem. § 105 EStG 1988 (Amtsbescheinigungen, Opferausweise)	520	415	797
Andere außergewöhnliche Belastungen (ohne Selbstbehalt)	1 241	1 826	1 471
Außergew. Belastungen im Zusammenh. mit der Behinderung von Menschen	415 508	1 024 178	2 465

Q: STATISTIK AUSTRIA. – Lohnsteuerstatistik und Arbeitnehmerveranlagung (ANV).

## 6.3 Sonderausgaben in der Arbeitnehmerveranlagung

In den vorliegenden Daten sind die Sonderausgaben in mehrere Gruppen gegliedert, und zwar in „Renten oder dauernde Lasten, freiwillige Weiterversicherung“, Zuwendungen gemäß § 18(1) Z.7 EStG (an bestimmte wissenschaftliche Einrichtungen und Dachverbände zur Förderung des Behindertensports) sowie Spenden, Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung, Öko-Sonderausgabenpauschale, Steuerberatungskosten und Kirchenbeiträge.

Wie Tabelle 9 zu entnehmen ist, sind die Kirchenbeiträge der mit Abstand größte Posten bei den Sonderausgaben. Hier wurden in der ANV 2023 von 2 041 216 Personen insgesamt 344,4 Mio. Euro geltend gemacht, was einem Betrag von 169 Euro je betroffene Person entsprach. In der Tendenz nehmen die abgesetzten Kirchenbeiträge mit steigenden Bruttobezügen zu, von durchschnittlich 87 Euro (Bruttobezugsstufe: unter 2 000 Euro) bis 319 Euro pro Person (Bruttobezugsstufe: 200 000 Euro und mehr).

Auf Sonderausgaben für Renten oder dauernde Lasten bzw. freiwillige Weiterversicherung entfielen 33,4 Mio. Euro. Insgesamt machten 24 655 Personen in der ANV derartige Kosten geltend. Dies bedeutet, dass jede betroffene Person durchschnittlich 1 355 Euro an Renten und dauernden Lasten sowie freiwilligen Weiterversicherungen in der ANV angab. Betrachtet man diese Sonderausgaben nach Bezugsstufen, so fällt ein starker Anstieg mit zunehmenden Bezügen auf.

Steuerberatungskosten wurden von 60 944 Personen in Höhe von 18,4 Mio. Euro angegeben. Wer Steuerberatungskosten angab, hatte hier durchschnittliche Aufwendungen in Höhe von 302 Euro. Dabei stieg der Anteil derjenigen, die Steuerberatungskosten in der ANV geltend gemacht hatten, mit steigendem Bezug an; jedoch blieben die Zahlen insgesamt gering.

Von 36 652 Personen wurde in der Arbeitnehmerveranlagung 2023 ein Öko-Sonderausgabenpauschale geltend gemacht, insgesamt 15,6 Mio. Euro. Dies entspricht einem Durchschnitt von 426 Euro, wobei die Beträge in allen Bruttobezugsstufen sehr ähnlich sind.

Zuwendungen gemäß § 18 (1) Z.7 EStG<sup>12</sup> und Spenden an begünstigte Körperschaften wurden von 1 258 630 Personen mit einer durchschnittlichen Höhe von 196 Euro angegeben, insgesamt 247,2 Mio. Euro. Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung wurden von nur 11 Personen in Höhe von 20 000 Euro geltend gemacht.

## 6.4 Außergewöhnliche Belastungen in der Arbeitnehmerveranlagung

Die außergewöhnlichen Belastungen sind in den vorliegenden Daten am feinsten aufgegliedert. 539 592 Lohnsteuerpflichtige konnten in der ANV außergewöhnliche Belastungen vorweisen. Insgesamt wurden hier 1 307,6 Mio. Euro geltend gemacht, womit der Betrag für eine Person, die derartige Belastungen hatte, mit durchschnittlich 2 423 € relativ hoch war (Tabelle 9).

Als außergewöhnliche Belastungen, für die ein Selbstbehalt abgezogen wird, machten 112 653 Steuerpflichtige nach Abzug des Selbsthalts insgesamt 244,5 Mio. Euro geltend, im Durchschnitt demnach 2 171 Euro. Bei den Personen mit solchen außergewöhnlichen Belastungen ist in der Tendenz ein zunehmender Betrag mit steigenden Einkünften zu erkennen. Da auch der Selbstbehalt mit dem Einkommen steigt, lässt sich daraus schließen, dass Personen mit höheren Bezügen höhere außergewöhnliche Belastungen hatten als jene mit niedrigen Bezügen.

Für die nachfolgend angeführten Arten außergewöhnlicher Belastungen wird kein Selbstbehalt abgezogen.

Von den insgesamt 1 307,6 Mio. Euro, die in der ANV 2023 als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht wurden, entfielen 78 % oder 1 024,2 Mio. Euro auf Belastungen, die im weitesten Sinne mit Behinderungen von Menschen zu tun haben. Betroffene wendeten hier im Durchschnitt 2 465 Euro auf, wobei die Aufwendungen mit dem Einkommen stiegen.

---

<sup>12</sup> Es handelt sich hierbei um Zuwendungen zur Durchführung von Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben, beispielsweise an Universitäten oder Museen, die unter bestimmten Umständen abzugsfähig sind.

33,0 Mio. Euro an außergewöhnlichen Belastungen wurden für die auswärtige Berufsausbildung von Kindern beansprucht. 31 061 Lohnsteuerpflichtige gaben hier durchschnittliche Kosten von 1 063 Euro an.

Weiters machten 520 Personen einen Freibetrag geltend, der Inhaber:innen von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen zusteht. Insgesamt betrug diese außergewöhnlichen Belastungen rund 415 000 Euro.

2 544 Lohnsteuerpflichtige gaben Aufwendungen für die Beseitigung von Katastrophenschäden an. Durchschnittlich wurden hier 1 408 Euro beantragt, sodass sich der Gesamtaufwand auf 3,6 Mio. Euro belief.

Weitere 1 241 steuerpflichtige Personen hatten andere außergewöhnliche Belastungen mit einem Volumen von 1,8 Mio. Euro.

Pensionsbeziehende hatten im Schnitt deutlich höhere außergewöhnliche Belastungen als unselbständig Erwerbstätige, zwischen den Geschlechtern gab es nur minimale Unterschiede.

Setzt man die Sonderausgaben, Werbungskosten – ohne Berücksichtigung des Werbungskostenpauschales – und außergewöhnlichen Belastungen in der ANV 2023 in Relation zueinander, so ergibt sich Folgendes: Die Werbungskosten machten mit insgesamt 46,0 % den größten Teil der als steuermindernd anerkannten Ausgaben aus, gefolgt von den außergewöhnlichen Belastungen mit 35,9 % und den Sonderausgaben mit 18,1 %. Größter Einzelposten waren die außergewöhnlichen Belastungen, die im weitesten Sinne mit Behinderungen von Menschen zu tun haben, gefolgt vom Pendlerpauschale. Bei den Sonderausgaben spielten die Kirchenbeiträge die größte Rolle.

## 6.5 Absetzbeträge

Absetzbeträge, die die Steuerlast direkt reduzieren, wurden von 4 513 110 Personen in Anspruch genommen, insgesamt im Ausmaß von 4 864,7 Mio. Euro, was einem Durchschnitt von 1 078 Euro entsprach. Auch hier stiegen die Beträge mit steigenden Bruttoeinkünften an.

Der mit Abstand größte Posten war hier der Verkehrsabsetzbetrag, der in einer Höhe von 2 232,8 Mio. Euro in Anspruch genommen wurde. Weitere Absetzbeträge waren der Familienbonus Plus<sup>13</sup> (1 734,8 Mio. Euro), der Alleinverdiener- (102,1 Mio. Euro) und der Alleinerzieherabsetzbetrag (67,4 Mio. Euro), der Unterhaltsabsetzbetrag (49,3 Mio. Euro), der Pensionistenabsetzbetrag (526,6 Mio. Euro), der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag (12,7 Mio. Euro) und der Pendlereuro (139,0 Mio. Euro).

<sup>13</sup> Der Familienbonus Plus beträgt jährlich 2 000,16 Euro für Kinder bis zum 18. Geburtstag, danach 650,16 Euro. Er kann über den/die Arbeitgeber:in oder über die Arbeitnehmerveranlagung abgerechnet werden.

## 7 Negativsteuer

Das österreichische Steuerrecht sieht eine sogenannte „Negativsteuer“ (= Steuergutschrift) vor. Diese soll Personen zugutekommen, die keine oder eine sehr geringe Lohnsteuer bezahlen und daher nicht oder nur wenig von den Absetzbeträgen profitieren.

In der ANV können bei Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag bis zu 55 % der Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch 421 Euro, als Negativsteuer, d. h. als Gutschrift durch das Finanzamt, beantragt werden. Für Personen, die Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, erhöht sich der Betrag auf 526 Euro. Bei Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich auch die maximale SV-Rückerstattung um bis zu 684 Euro. Bei Anspruch auf das Pendlerpauschale erhöht sich im Kalenderjahr 2023 der errechnete und zurückzuerstattende Betrag um 40 Euro.

Bei Anspruch auf einen (erhöhten) Pensionistenabsetzbetrag werden 80 % der Werbungskosten gutgeschrieben, maximal jedoch 579 Euro. Bei Bezug der steuerfreien Ausgleichszulage wird diese mit der SV-Rückerstattung gegengerechnet

Auch kann der Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag samt Kinderzuschlag als Negativsteuer ausbezahlt werden.<sup>14</sup>

Der Kindermehrbetrag, den Personen mit einem geringen Einkommen unter bestimmten Voraussetzungen erhalten, wurde in 35 264 Fällen zu 31,8 Mio. Euro geltend gemacht.

1 867 973 Lohnsteuerpflichtige erhielten 2023 eine Negativsteuer in Höhe von insgesamt 1 167,4 Mio. Euro erstattet, d. h. im Durchschnitt 625 Euro. Der größte Teil waren rückerstattete Sozialversicherungsbeiträge: Insgesamt 1 091,7 Mio. Euro wurden an 1 317 129 unselbständig Erwerbstätige zurückbezahlt, mithin 829 Euro je Person. An 545 933 Pensionierte wurden 279,1 Mio. Euro Sozialversicherungsbeiträge rückerstattet, im Durchschnitt 511 Euro. Weitere 42,3 Mio. Euro stammten aus dem Anspruch auf den Alleinerzieherabsetzbetrag. Dieser Betrag verteilte sich jedoch auf lediglich 67 911 Personen, sodass eine durchschnittliche Erstattung von 622 Euro erfolgte. Ferner machten 80 367 Personen den Alleinverdienerabsetzbetrag als Negativsteuer geltend. Sie erhielten insgesamt 62,0 Mio. Euro, also 771 Euro je Person.

Insgesamt bekamen lediglich 659 124 Männer, jedoch 1 208 849 Frauen eine Gutschrift aufgrund einer Negativsteuer. Dies spiegelt die Tatsache wider, dass Frauen im Durchschnitt weniger verdienen als Männer.

---

<sup>14</sup> Wer keine steuerpflichtigen Einkünfte im Kalenderjahr bezogen hat, aber die Voraussetzungen für den Anspruch auf den Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrag (mit Kinderzuschlag) erfüllt, kann dessen Erstattung beim Finanzamt beantragen. Analoges gilt für den Mehrkinderzuschlag. Diese Fälle werden – da natürlich kein Lohnzettel für diese Person vorhanden ist – hier nicht berücksichtigt.

# Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lohnsteuerpflichtige mit Arbeitnehmerveranlagung und ihr jeweiliger Anteil 2023 nach Bruttobezugsstufen und Geschlecht.....	8
Tabelle 2: Daten zur Arbeitnehmerveranlagung 2023 (Stand: Mitte Oktober 2025) .....	10
Tabelle 3: Einbehaltene Lohnsteuer vor und nach Arbeitnehmerveranlagung 2023 nach Bruttobezugsstufen.....	11
Tabelle 4: Einbehaltene Lohnsteuer vor und nach Arbeitnehmerveranlagung 2023 Bruttobezugsstufen und Bezugsdauer .....	12
Tabelle 5: Einbehaltene Lohnsteuer vor und nach Arbeitnehmerveranlagung 2023 nach Bundesländern .....	13
Tabelle 6: Durchschnittliche monatliche Nettobezüge ganzjährig Vollzeitbeschäftigter 2023 .....	14
Tabelle 7: Werbungskosten, Sonderausgaben (jeweils über Pauschale) und außergewöhnliche Belastungen (nach Abzug des Selbstbehalts) in der Arbeitnehmerveranlagung 2023 nach sozialer Stellung .....	16
Tabelle 8: Werbungskosten, Sonderausgaben (jeweils über Pauschale) und außergewöhnliche Belastungen (nach Abzug des Selbstbehalts) in der Arbeitnehmerveranlagung 2023 nach Bezugsstufen .....	17
Tabelle 9: Werbungskosten, Sonderausgaben (jeweils über Pauschale) und außergewöhnliche Belastungen (nach Abzug des Selbstbehalts) in der Arbeitnehmerveranlagung 2023 nach deren Art .....	21

# Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Finanzen (Wien 2023): „Das Steuerbuch 2024. Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2023 für Lohnsteuerzahler/innen“, Website BMF.

Statistik Austria (Wien 2024): „Statistik der Lohnsteuer 2023“, Website Statistik Austria.

Erwähnte rechtliche und methodische Grundlagen:

Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), Website RIS.

Lohnsteuerrichtlinie 2000, Erlass des BMF vom 16.12.2005, 07 2501/4-IV/7/01 in der für das Veranlagungsjahr geltenden Fassung, Website BMF.